Kreisstadt Bergheim
Bebauungsplan Nr. 269
'Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven'

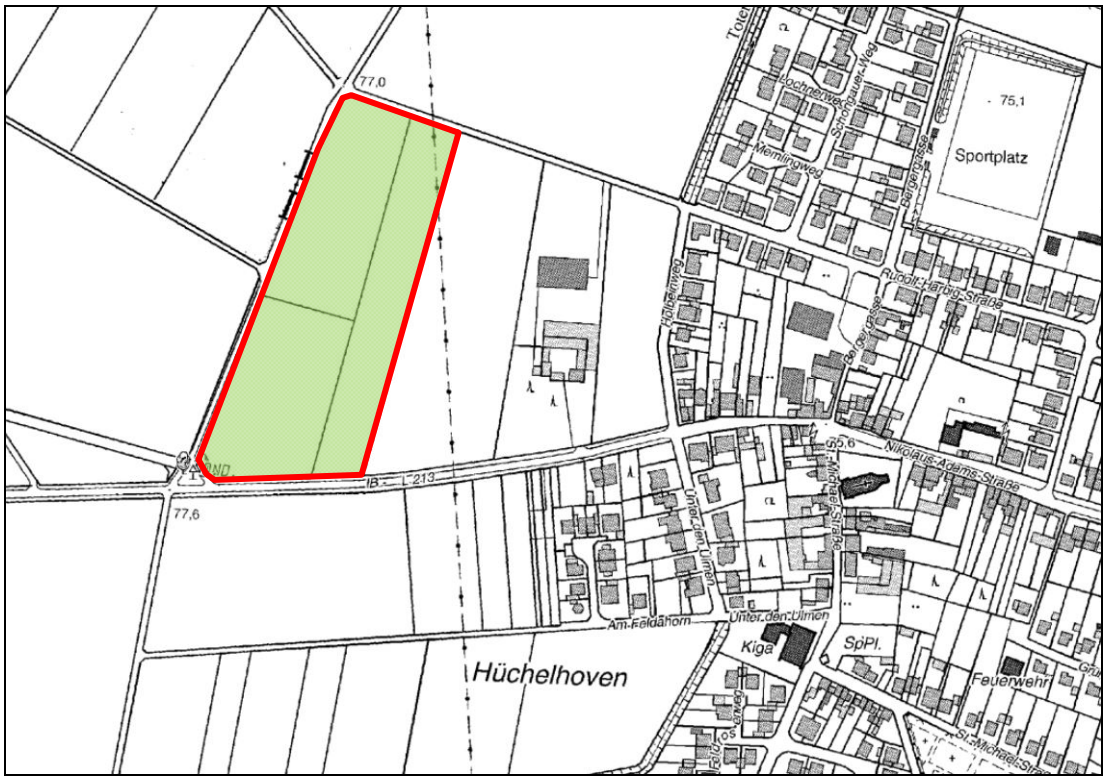

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Vorhabenträger: **Kreisstadt Bergheim**
Fachbereich 6.1 Planung und Umwelt
Bethlehemer Straße 9-11
50126 Bergheim

Gutachter: **RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten**
Klosterbergstraße 109
53125 Bonn

S. Möhler

Unterschrift Dipl. Biologe Stefan Möhler
Bonn, den 29. April 2016

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Bonn Köln Hamburg Mannheim

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1	**Aufgabenstellung**	**1**
2	**Rechtliche Grundlagen und Methodik**	**1**
3	**Bestand und Planung**	**2**
4	**Auswertung verfügbarer Daten**	**4**
5	**Potenzialeinschätzung**	**6**
5.1	**Säugetiere**	**6**
5.2	**Amphibien und Reptilien**	**7**
5.3	**Vögel**	**7**
6	**Vermeidung und Ausgleich**	**9**
7	**Zusammenfassung**	**10**

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Kreisstadt Bergheim plant den Bau eines neuen Sportplatzes des SV Rheidt e.V. 1926 auf einer Ackerfläche westlich von Rheidt-Hüchelhoven (Bebauungsplan Nr. 269).

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG[1] zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Im Folgenden werden in einer überschlägigen Weise das potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet (Stufe I – Vorprüfung).

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der '*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*' des MKUNLV[2] in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'[3].

Da es sich um ein Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB handelt, ist die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beteiligen.

Die Artenschutzprüfung basiert auf einer Ortsbesichtigung am 12. April 2016 mit fachlicher Einschätzung durch den Diplom Biologen Stefan Möhler, sowie einer Auswertung verfügbarer Daten.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

[1] Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29.Juli 2009

[2] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

[3] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das ca. 2,9 ha große Plangebiet liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb der Siedlung westlich von Hüchelhoven (Gemarkung 4622, Flur 4). Es umfasst die Flurstücke 407, 89/49 und 114/48.

Das Plangebiet und das nahe Umfeld werden ackerbaulich genutzt. Die südwestliche Fläche war noch vor kurzem mit einem mobilen Elektrozaun als Weide für Schafe eingezäunt. Auf den restlichen Flächen des Plangebietes steht Wintergetreide. Die westliche und nördliche Grenze bildet ein breiter geschotterter Feldweg. Zwischen Feldweg und den Ackerflächen ist ein schmaler Saum mit Brennnessel und anderen stickstoffliebenden Pflanzen ausgebildet.

Nach dem Landschaftsplan Nr. 7 'Rommerskirchener Lössplatte'[4] des Rhein-Erft-Kreises liegen für das Plangebiet keine Angaben zum Vorkommen von besonders und streng geschützten Tiere und Pflanzen vor. An der südwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein Naturdenkmal (ND 2.3-5). Es handelt sich um eine große Rosskastanie an einem Wegekreuz an der Landstraße L 213.

Die Straße L 213 ist mit einer Baumreihe aus Winterlinden in Richtung Ortseingang von Hüchelhoven bestanden.

Abb. 1: Ausschnitt Liegenschaftskataster und Luftbild (Quelle: LANUV)

[4] Rhein-Erft-Kreis – der Landrat – Amt für Umweltschutz und Kreisplanung (Stand 17.06.2015): Landschaftsplan Nr. 7 Rommerskirchener Platte, Entwicklungs- und Festsetzungskarte 9. Änderung, Bergheim.

Planung

Auf der Fläche ist der Bau eines Kunstrasenplatzes mit Flutlichtanlage und Vereinsgebäude des SV Rheidt e.V. 1926 vorgesehen.

Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung von hier möglicherweise vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tieren, sowie zur Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen von wildlebenden Tieren ergeben sich durch die Inanspruchnahme ihrer Lebensräume, insbesondere dann wenn keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Des Weiteren ist eine Tötung von bodengebundenen Tieren.

Störungswirkungen auf lokale Populationen

Eine Störung von lokalen Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere ergibt sich durch Beunruhigung / Scheuchwirkung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. Zerschneidungswirkung (Verschattung oder Silhouettenwirkung des neuen Vereinsgebäudes). Die lokale Population einer Art kann je nach Seltenheit und Fortpflanzungsverhalten ein Einzelvorkommen, ein Brutrevier oder eine Brutkolonie darstellen.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

Im vorliegenden Fall sind die Wirkungen, die zu einer Tötung von Arten führen, eng mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf dem Gelände verbunden. Hierdurch ergeben sich möglicherweise dauerhafte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, falls besonders und streng geschützte Tierarten vorkommen.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen der Stufe I zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 3. Quadranten des Messtischblattes '4906 Pulheim[5]', in dem sich das Vorhaben befindet (s. graue Fläche in der Abbildung, die Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 3: Übersicht 3. Quadrant des MTB 4906 Pulheim (Quelle: LANUV)

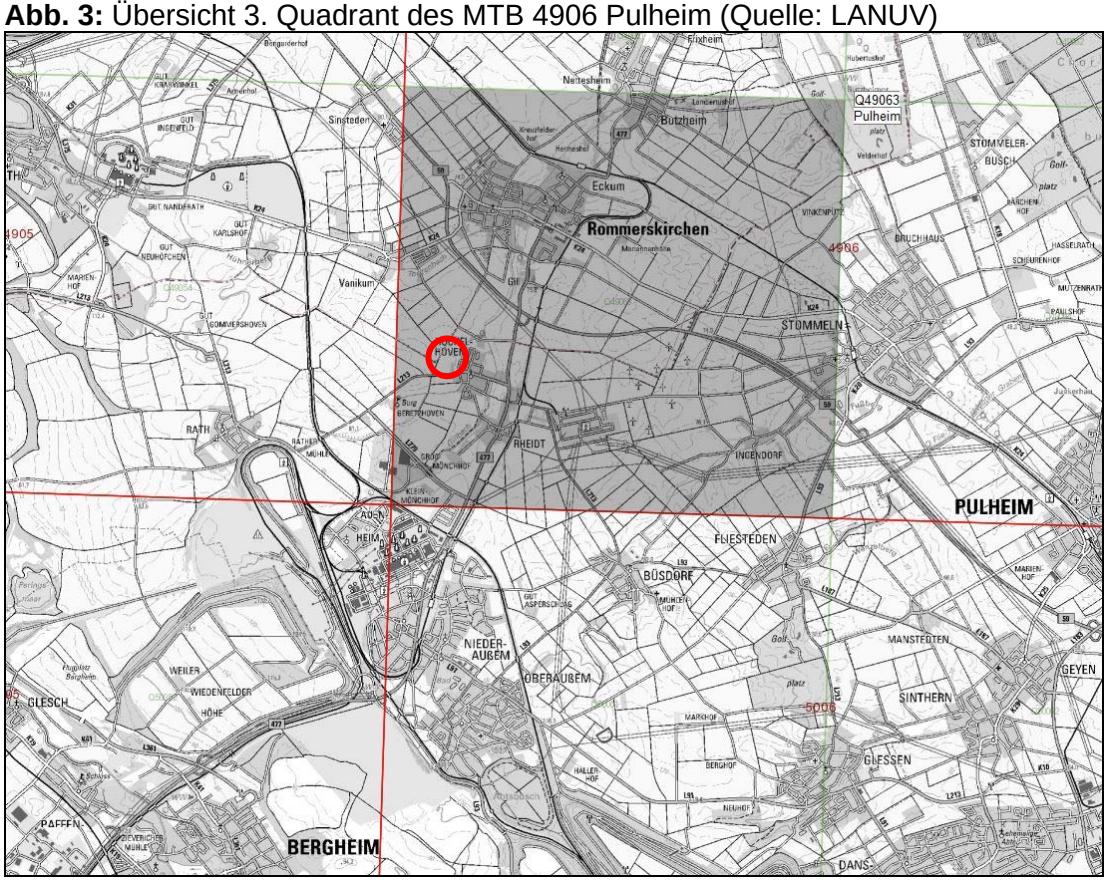

Die Tabelle 1 führt nach Angaben des LANUV alle in diesem Quadranten nachweislich vorkommenden Arten auf, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

[5] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49063

Die Tabelle enthält zudem Angaben zum Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht), sowie den Status des Vorkommens nach Angaben des LANUV.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des Messtischblattes 4906 Pulheim (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Status
Säugetiere			
▪ Feldhamster		S	Art vorhanden
Amphibien und Reptilien			
▪ Kreuzkröte		U	Art vorhanden
▪ Zauneidechse		G	Art vorhanden
Vögel			
▪ Feldlerche		U-	sicher brütend
▪ Feldsperling		U	sicher brütend
▪ Kiebitz		U-	sicher brütend
▪ Mäusebussard		G	sicher brütend
▪ Mehlschwalbe		U	sicher brütend
▪ Nachtigall		G	sicher brütend
▪ Neuntöter		U	sicher brütend
▪ Rauchschwalbe		U	sicher brütend
▪ Rebhuhn		S	sicher brütend
▪ Schwarzkehlchen		G	sicher brütend
▪ Steinkauz		G-	sicher brütend
▪ Turmfalke		G	sicher brütend
▪ Waldkauz		G	sicher brütend
▪ Waldohreule		U	sicher brütend

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, kontinentalen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen - Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Vögel - nach fachlicher Einschätzung durch eine Ortsbegehung beurteilt. Es ist auffällig, dass gerade die Arten der Kulturlandschaft, wie Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz einen schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Beeinträchtigungen weiterer, nicht benannter, artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

5 Potenzialeinschätzung

5.1 Säugetiere

Bestandseinschätzung

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde eine Potenzialeinschätzung zum Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Säugetiere vorgenommen.

Beurteilung Fledermausvorkommen

Im Fundortkataster des LANUV werden zwar keine Fledermausarten benannt (siehe Tab. 1), doch wird davon ausgegangen, dass zumindest die verbreitete Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) am Siedlungsrand von Hüchelhoven vorkommt. Vor allem in den hofnahen Obstwiesen findet diese Art günstige Nahrungsbedingungen vor. Nach fachlicher Einschätzung werden die Flächen in den Sommermonaten von Fledermäusen zur Suche nach Insekten aufgesucht. Die Tagesquartiere befinden sich vermutlich in den Gebäuden der angrenzenden Siedlung von Rheidt-Hüchelhoven. Die Ackerflächen des Plangebietes bieten für Fledermäuse weder Versteckmöglichkeiten noch ausreichende Nahrungsbedingungen. Die denkmalgeschützte Rosskastanie weist augenscheinlich keine Höhlen aber Spalten und Risse in der Rinde auf, die für Einzeltiere als Tagesversteck dienen können.

Beurteilung Feldhamstervorkommen

Die in Nordrhein-Westfalen noch vor mehreren Jahren existierende Feldhamster-Population (*Cricetus cricetus*) in Rommerskirchen und Pulheim, die sich ca. >2 km nördlich des Plangebietes befindet, ist nach aktuellen Angaben des NABU in den letzten Jahren vollständig zusammengebrochen. Derzeit existiert nur noch eine kleine Hamsterpopulation in der Zülpicher Börde mit weniger als 50 Tieren.

Ein Vorkommen des vor dem Aussterben bedrohten Feldhamsters im Plangebiet ist trotz geeigneter Bodenbedingungen wegen der intensiven Bewirtschaftung der Felder unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Säugetierarten (hier: Feldhamster, Fledermäuse) in Folge der geplanten Baumaßnahme wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung von artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten wird ausgeschlossen. In Folge der abendlichen Beleuchtung des Sportfeldes kommt es zwar zu einer Veränderung der Lichtsituation. Eine Störung von Fledermäusen, die in der Umgebung vorkommen, ist nicht ableitbar.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In Folge des Sportplatzbaus westlich von Hüchelhoven werden nach fachlicher Einschätzung weder Lebensräume von streng geschützten Fledermäusen noch von dem vom Aussterben bedrohten Feldhamstern zerstört. Die Ackerflächen im Plangebiet stellen für Fledermäuse keine relevanten Lebensräume dar. Der als Naturdenkmal geschützte Baum, der möglicherweise Spaltenquartiere aufweist, bleibt erhalten. Ein Vorkommen des Feldhamsters auf den Feldern des Plangebietes ist nicht wahrscheinlich.

5.2 Amphibien und Reptilien

Bestandseinschätzung

Beurteilung Amphibienvorkommen

Die streng geschützte Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ist in Folge der zahlreichen Abgrabungsgewässer in der Lössbörde verbreitet. Als Laichgewässer werden vegetationsarme und fischfreie Tümpel und Gräben, insbesondere sonnenexponierte Flachwasserzonen besiedelt. Als Sommerlebensraum dienen offene, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie z.B. auf Ruderal- und Brachflächen früher Sukzessionsstadien.

Da die Ackerflächen des Plangebietes und der weiteren Umgebung keine entsprechenden Gewässerlebensräume aufweisen, wird ein Vorkommen streng geschützter Amphibien ausgeschlossen. Die östlich des Plangebietes liegenden Gewässer Totengraben und Gillbach sind als Laichgewässer für Amphibien eher ungeeignet.

Beurteilung Reptilienvorkommen

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit kleinräumigem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten bevorzugt. Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ohne Gehölzanteil als Lebensraum nicht geeignet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Im Plangebiet kommen nach fachlicher Einschätzung keine Amphibien und Reptilien vor. Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Amphibienarten wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Amphibien- und Reptilienarten wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Plangebiet weist keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich geschützte Amphibien- und Reptilienarten auf.

5.3 Vögel

Bestandseinschätzung

Nach Angaben des LANUV kommen im Umfeld des Plangebietes mehrere planungsrelevante Brutvogelarten vor (Tabelle 1). Die Habitateignung der Vogelarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind stark von der Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Bei der Ortsbegehung im April wurde innerhalb des Plangebietes keine Feldlerche festgestellt. Westlich des Plangebietes befinden sich mehrere Brutreviere in der Nähe.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist ein Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Ein Brutvorkommen des Feldsperlings auf den Ackerflächen wird ausgeschlossen. Diese Art bevorzugt strukturierte Lebensräume mit einem hohen Obstgehölzanteil.

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) brütet auf extensiv genutztem Grünland. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch auf Äckern, insbesondere in Nordrhein-Westfalen. Dort ist der Bruterfolg abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Im Plangebiet und der weiteren Umgebung wurden bei der Begehung keine Kiebitze, die gerne in Kolonien brüten, beobachtet. Ein Brutvorkommen in der Umgebung ist nicht wahrscheinlich.

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) kommt im Plangebiet nur als Nahrungsgast während des Durchzugs und der Brutzeit vor. Brutlebensräume sind in Feldgehölzen und z.B. in der Gillbachaue möglich. Die als Naturdenkmal geschützte Kastanie weist keine sichtbaren Nester von Greifvögeln und anderen Vogelarten auf.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) brüten in dörflichen Gebieten. An den Gebäudefassaden der Bestandsbebauung am westlichen Siedlungsrand von Hüchelhoven wurden keine Nester festgestellt.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen, meist in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Ein Vorkommen der Nachtigall auf den Ackerflächen des Plangebietes ist nicht möglich.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Brutreviere in dem ausschließlich ackerbaulich genutzten Plangebiet werden ausgeschlossen.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt offene, meist kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Bei der Begehung wurden keine Rebhühner auf den Ackerflächen angetroffen. Ein Brutrevier im Plangebiet ist nicht wahrscheinlich, insbesondere auch, da auf Teilflächen eine Schafbeweidung stattfand.

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Diese finden sich möglicherweise an den Gleisen der Braunkohlebahnen.

Der Steinkauz (*Athene noctua*) besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Die Ackerflächen sind als Jagdgebiet nicht ungeeignet. Ein Vorkommen im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) brütet insbesondere in höheren Gebäuden, sowie in Raben- und Greifvogelnestern. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Brutbedingungen für Turmfalken vor.

Ein Vorkommen der beiden Eulenarten Waldkauz (*Strix aluco*) und Waldohreule (*Asio otus*) wird ausgeschlossen. Die beiden Eulenarten bevorzugen Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen.

Während der Begehung wurden auf den ackerbaulich genutzten Flächen des Plangebietes keine revieranzeigenden Vogelarten vorgefunden. Es ist nicht auszuschließen, dass im Laufe des Jahres z.B. die Schafstelze in den Ackerflächen brütet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von Vogelarten, insbesondere an den Nestern ist im Zuge der Baufeldfreimachung möglich. Daher ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. .

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung von Vogelarten in Folge der geplanten Bebauung des Plangebiets ist nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der hier lebenden Vogelarten wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Plangebiet weist augenscheinlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten auf.

6 Vermeidung und Ausgleich

Die Baufeldfreimachung ist möglichst in den Monaten von Ende September bis Ende Februar durchzuführen, um Störungen und Gefährdungen von Feldvögeln vermieden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Die Kreisstadt Bergheim plant den Bau eines neuen Sportplatzes des SV Rheidt e.V. 1926 auf einer Ackerfläche westlich von Rheidt-Hüchelhoven (Bebauungsplan Nr. 269).

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Die Ackerflächen weisen nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Säugetierarten auf. Das Plangebiet eignet sich weder als Lebensraum für den Feldhamster, noch für Fledermausarten.

Bei der Ortsbesichtigung wurden derzeit keine Brutreviere von Vogelarten festgestellt. Zur Sicherheit sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten, wie Kreuzkröte und Zauneidechse, sind aufgrund fehlender Lebensräume auf dem Gelände nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht anzunehmen ist.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Naturdenkmal Rosskastanie mit Wegekreuz (Hintergrund Kaftwerke Neurath und Frimmersdorf)

Foto 2: Ackerfläche des Plangebietes an der L 213 nach Hüchelhoven

Foto 3: Als Schafweide genutzte Ackerfläche (Blickrichtung Nord)

Foto 4: Blickrichtung Süd auf das Kraftwerk Niederaussem und das Naturdenkmal mit Rosskastanie

Foto 5: Feldweg nach Hüchelhoven. Nördl. Begrenzung des Plangebietes

Foto 6: Ackerfläche zwischen Hüchelhoven und Weg (Blickrichtung Südost)

Foto 7: Ortseingang von Hüchelhoven mit Hofanlage an der L 213